

Während der Landkreis die weitere Förderung ab 2018 mit Schreiben vom 03.05.2018 abgelehnt hat, erhielten wir von der Stadt Bitterfeld-Wolfen einen erneuten Zuwendungsbescheid über 450 € zur Betreibung der Geschäftsstelle. Hierbei handelt es sich um eine seit Jahren bestehende Praxis.

Aufgrund der von der Landkreisverwaltung im Schreiben vom 03.05.2018 mitgeteilten und aus unserer Sicht unzutreffend begründenden Argumente haben wir schriftlich beim Landrat Widerspruch eingelegt und die Problematik am 29.05.2018 in einem persönlichen Gespräch mit ihm erörtert.

Bei dem in Tz. 3.1 der Richtlinie aufgeführten Personenkreis gehört der Sozialverband Deutschland e.V. zur Zielgruppe und ist nur an eine Mitgliedschaft mit Beitragszahlung gebunden, wenn Rechtsschutz gewährt werden muss. Ansonsten hat jeder Bürger Zugang zu unserem Verband, der seit 100 Jahren besteht und sich heute vordergründig sozialen Themen annimmt. Damit ist die Argumentation der Landkreisverwaltung gegenüber dem Gesundheits- und Sozialschuss des Kreistages, dass Bürgern kein Beratungsangebot zur Verfügung steht, widerlegt. Seitens der Mitarbeiter im Landkreis wird verkannt, dass wir an das Rechtsberatungsgesetz gebunden sind, welches bestimmt, dass die Gewährung von Rechtsschutz in dafür zugelassenen Verbänden die Mitgliedschaft erfordert.

In Tz. 3.3 sind keine Ausschlusskriterien benannt, die für unseren Verband und damit für die bisherige Argumentation zur Ablehnung einer Förderempfehlung entscheidend sind.

Auch die unter Tz. 5 der Richtlinie genannten Zuwendungsvoraussetzungen sind uns bereits aus den über 2 Jahrzehnten Antragstellung und Bearbeitung hinreichend bekannt und werden durch uns erfüllt.

Nach Tz. 6.1.3 handelt es sich ausnahmslos um eine institutionelle Förderung, auch für das Jahr 2018.

Bei den Zuwendungs- und nichtzuwendungsfähigen Aufwendungen gemäß Tz. 7 handelt es sich bei unserem Antrag um Miet- und Mietnebenkosten. Allein daraus folgt, dass keine nicht zuwendungsfähigen Ausgaben beantragt wurden.

Die Regelungen im Verwaltungsverfahren sehen u.a. in Tz. 8.2 die Antragsprüfung durch das Sozialamt vor. Das Ergebnis wird dem Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages zugeleitet. Es ist zu bedauern, dass der Ausschuss zu unserem erneuten Antrag keine Förderempfehlung ausgesprochen hat. Dieses könnte auf eine Fehlinformation seitens der Verwaltung zurückzuführen sein, zumal uns keine Gelegenheit geboten wurde, an der Erörterung im Ausschuss teilzunehmen.

Der Mitteldeutschen Zeitung vom 02.05.2018 mussten wir hierzu die Information entnehmen (wörtliches Zitat):

„Abgelehnt wurden dagegen die 840 € des Kreisverbandes Sozialverband Deutschland, weil er nicht für alle Bürger frei zugänglich ist, weil dort Mitgliedsbeiträge entrichtet werden müssen“.

Diese Begründung ist unzutreffend. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass der Ausschuss fehlerhaft informiert wurde.

Entgegen der Darlegungen im Gespräch mit dem Landrat am 29.05.2018 haben wir die Sozialamtsleiterin nochmals auf Tz. 8.2., 2. Absatz der Richtlinie hingewiesen. Hier heißt es wörtlich:

„Lehnt der Ausschuss den Entscheidungsvorschlag ab, so kann der Landrat eine Entscheidung herbeiführen, der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages ist unverzüglich darüber zu informieren“.

Leider konnten die Gründe der abgegebenen negativen Förderempfehlung auch in dem mit Landrat Schulze geführten Gespräch nicht vollständig geklärt werden. Wir haben daher die Landkreisverwaltung mit Schreiben vom 16.05.2018 und 01.06.2018 gebeten, vor Erlass des Widerspruchsbescheides die Sach- und Rechtslage noch einmal zu überdenken. Auch wir sind als gemeinnütziger Verband an die Einhaltung von Recht und Gesetz gebunden und müssen uns gegen Halb- und/oder Unwahrheiten wehren. Das sind wir auch unseren Mitgliedern schuldig.

Die Notwendigkeit zur Betreibung der Geschäftsstelle resultiert aus dem Umfang der ehrenamtlichen Verpflichtungen des Unterzeichneten und dem daraus resultierenden Verwaltungsaufga-

ben. Die Einrichtung einer Geschäftsstelle unter der Federführung des Sozialverbandes Deutschland e.V. war Anfang der 90-er Jahre auch vom Landkreis in der heutigen Form gewollt und wurde durch den Gesundheits- und Sozialausschuss des Kreistages anerkannt. Auch seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen bestand Interesse an einer unabhängigen Beratung von Bürgern in sozialen Fragen. Daher erfolgte auch eine Veröffentlichung in sozialen Medien sowie in mehreren Druckschriften, die seitens der Stadt herausgegeben wurden. Es versteht sich von selbst, dass weder Sprechstunden noch die Lagerung von Schriftgut, Literatur etc. einem Ehrenamtler in seinem privaten Wohnungsbereich zugemutet werden kann.

Sollte der Landkreis daran festhalten, dass für 2018 die Miete in Höhe des Jahresbetrages von 840 € nicht gefördert wird behalten wir uns Rechtsmittel zum Verwaltungsgericht vor.

Unabhängig davon bitten wir um Prüfung, ob seitens der Stadt die bisher bewilligte Zuwendung von 450 € gemäß Bescheid vom 29.03.2018 um den mit 400 € für den Klub für Körperbehinderte und ihre Freunde e.V. bewilligten Betrag gemäß Bescheid vom 29.03.2018 für den Sozialverband Deutschland e.V. – Kreisverband Anhalt Bitterfeld – aufgestockt werden kann. Dann wäre der Zuwendungsbescheid für den Klub für 2018 hinfällig; zumal eine Abforderung der Mittel ohnehin nicht erfolgen kann, da ein Dritter gemäß Bescheid vom 02.05.2018 den zur Finanzierung der Klubarbeit beantragten pauschalen Betrag bewilligt hat und – wie 2017 – nach den Förderrichtlinien der Stadt eine Rückgabe erfolgen müsste.

Die im Zuwendungsbescheid vom 29.03.2018 – W01-2018 Bi – für den Sozialverband Deutschland e.V. auf Seite 2 dargestellte Tabelle Kostenplan/Finanzierungsplan wäre wie folgt zu korrigieren:

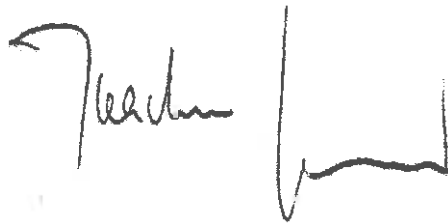
Kostenplan		Finanzierungsplan	
		Eigenmittel	690,00 €
Miete	840,00 €	Stadt Bitterfeld-Wolfen	850,00 €
Büroorganisation/Porto MZZ	200,00 €	Zuschuss von Dritten	0
Fahrtkosten	250,00 €	Eintritte/Standgelder	0
TÜV-Kosten Elektrogeräte	50,00 €	Spenden	0
Reinigungskosten	200,00 €	Sonstige Einnahmen	0
Gesamt:	1.540,00 €		1.540,00 €

Daraus ergeben sich keine zusätzlichen Mittelanforderungen, sondern lediglich eine Umverteilung und Verwendungsänderung der beiden vorliegenden Zuwendungsbescheide 2018.

Die im Gespräch mit dem Landrat am 29.05.2018 diskutierte Bereitstellung eines Arbeitsraumes im Landkreisgebäude Bitterfeld, Röhrenstraße 33, für den Beirat für Menschen mit Behinderungen ist beantragt. Dieses macht jedoch die weitere Betreibung der Geschäftsstelle im Lutherhaus Bitterfeld, Binnengärtenstraße 16, nicht gegenstandslos.

Ihrer Nachricht sehen wir mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Joachim Heinrich', followed by a long horizontal flourish.

Joachim Heinrich
1. Kreisvorsitzender